

Versicherungsrechtliche Rechtsprechung **des BGH im 1. Halbjahr 2023**

Dr. Siegfried Mennemeyer, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof und
Dr. Christoph Hugemann, LL.M., Fachanwalt für Versicherungsrecht

Nachstehend haben wir für Sie die im 1. Halbjahr 2023 veröffentlichten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des BGH mit versicherungsrechtlichen Bezügen zusammengefasst.¹ Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich – wie auch unsere bisherigen Übersichten² – wieder an den in § 14a FAO aufgeführten versicherungsrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ erforderlich sind.

Die anhaltend restriktive Zulassungspraxis des IV. Zivilsenats macht die Zahl der für die berufliche Praxis wichtigen Entscheidungen überschaubar.

1. **Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und** **Besonderheiten der Prozessführung**

Besonderheiten der versicherungsrechtlichen Prozessführung im weiteren Sinne lassen sich den nachfolgend dargestellten Entscheidungen des Versicherungssenats entnehmen.

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

² Abrufbar unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage.

a)

Die anwaltlichen **Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax.**³ Unerlässlich ist die Überprüfung des Versandvorgangs, welche die Kontrolle erfordert, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden ist. Es fällt in den Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts, das in seiner Kanzlei für die Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA zuständige Personal dahingehend anzuweisen, Erhalt und Inhalt der Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO (nicht das Übermittlungsprotokoll!) nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs stets zu kontrollieren. Wie die Eingangsbestätigung aufgerufen und ihr Inhalt überprüft werden kann, erfordert eine intensive Schulung der mit dem Versand über das beA vertrauten Mitarbeiter, und zwar auch dann, wenn der elektronische Rechtsverkehr über die Schnittstelle eines Büroverwaltungsprogramms abgewickelt wird; der Rechtsanwalt muss dem Mitarbeiter vorgeben, an welcher Stelle innerhalb der benutzten Software die elektronische Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu finden ist und welchen Inhalt sie haben muss.⁴

b)

Eine Partei, die nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu tragen, muss ihr vollständiges Gesuch um Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** für ein Rechtsmittelverfahren unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen **innerhalb der Rechtsmittelfrist** einreichen.⁵ Versäumt die Partei die fristgerechte Übermittlung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder den

³ Beschluss vom 11. Januar 2023 – [IV ZB 23/21](#) – NJW-RR 2023, 425 = juris, Leitsatz und Rn. 14,

⁴ a.a.O., juris, Rn. 16 und 17.

⁵ Beschlüsse vom 11. Januar 2023 – [IV ZA 9/22](#) – juris, Rn. 5 und 15. März 2023 – [IV ZA 9/22](#) – juris, Rn. 1.

Verweis auf ein in der Berufungsinstanz verwendetes Formular mit der Versicherung, dass sich Verhältnisse sich nicht verändert haben, kommt eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nicht in Betracht. Hat eine Partei ihr Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Rechtsmittelverfahren nicht unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht, war sie **nicht ohne ihr Verschulden** verhindert, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels einzuhalten.⁶

c)

Als bestimmender Schriftsatz eines Rechtsanwalts ist die Berufungsbeurteilung seit Inkrafttreten des § 130d Satz 1 ZPO am 01. Januar 2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. **Ein entgegen § 130d ZPO nicht als elektronisches Dokument übermittelter Schriftsatz ist nicht formgerecht; der Formverstoß führt zur Unwirksamkeit der Prozessklärung.**⁷ Lediglich dann, wenn eine Übermittlung des Schriftsatzes aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 130d Satz 2 ZPO). **Technische Gründe i.S.v. § 130d Satz 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor,** nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen, wie z.B. einer Erkrankung.⁸ **Ist ein Rechtsanwalt als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall treffen,** wie etwa durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen; konkrete Maßnahmen muss der Rechtsanwalt erst dann ergreifen, wenn er den Ausfall vorhersehen kann.⁹

⁶ Beschluss vom 11. Januar 2023, a.a.O., juris, Rn. 8.

⁷ Beschluss vom 25. Januar 2023 – [IV ZB 7/22](#) – NJW 2023, 1062 = VersR 2023, 739 = MDR 2023, 380 = juris, Rn. 16.

⁸ a.a.O., juris, Rn. 13.

⁹ a.a.O., juris, Rn. 18.

d)

Der **Wert einer Klage auf Feststellung der Wirksamkeit und des Fortbestehens eines Versicherungsvertrages** bis zum Ende seiner Laufzeit wird, wenn die Höhe der Versicherungsleistung nicht summenmäßig feststeht, durch die Höhe der Versicherungsprämie bestimmt, wobei die 3,5-fache Jahresprämie oder der ggf. kürzere Zeitraum bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit maßgebend ist, abzüglich eines Feststellungsabschlages von 20%.¹⁰ Daneben sind geltend gemachte oder angekündigte, jedoch noch nicht rechtshängige Leistungsansprüche des Versicherungsnehmers mit Blick auf ihre noch ausstehende Klärung zu 50 % in die Wertfestsetzung einzustellen.¹¹ § 182 InsO findet keine Anwendung; denn die Klage richtet sich nicht auf Feststellung einer Insolvenzforderung, sondern auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Die Aufnahme der Verteidigung gegen diese Feststellungsklage durch den Insolvenz- oder Konkursverwalter kommt nicht in Betracht.¹²

e)

In Verfahren nach dem **Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** richtet sich der **Streitwert regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots**.¹³ Danach ist ein Wert von 2.500 € je angegriffener Teilklausel als angemessen anzusehen, und zwar sowohl in Bezug auf die Beschwer des klagenden Verbraucherschutzverbands als auch für diejenige des im Unterlassungsprozess unterlegenen Gegners. Ein höherer Streitwert kommt nur ausnahmsweise bei einer herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung der angegriffenen Bestimmungen in Betracht. Das setzt voraus, dass die Entscheidung nicht nur für die beklagte Partei und ihre Vertragspartner, sondern für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung ist, etwa weil es

¹⁰ Beschluss vom 14. Februar 2023 – [IV ZR 177/21](#) – juris, Rn. 5.

¹¹ a.a.O., juris, Rn. 6.

¹² a.a.O., juris, Rn. 9.

¹³ Beschluss vom 22. Februar 2023 – [IV ZR 216/21](#) – juris, Rn. 1.

um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite geht, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten wird.¹⁴

f)

Gemäß § 47 Abs. 3 GKG ist **Streitwert im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels** der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert. Nach dem hiernach heranzuziehenden § 47 Abs. 1 Satz 2 GKG ist die **Beschwer** maßgebend, **wenn das Verfahren endet, ohne dass der Rechtsmittelführer einen Antrag oder eine fristgebundene Rechtsmittelbegründung eingereicht hat**, wobei auf die formelle Beschwer abzustellen ist, die sich danach richtet, in welchem Umfang die Vorinstanz von den Anträgen des Rechtsmittelführers abgewichen ist.¹⁵

2. + 3. + 4.

Recht der Versicherungsaufsicht, Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts und Transport- und Speditionsversicherungsrecht

Im Berichtszeitraum hat der BGH keine inhaltlich begründeten Entscheidungen zu diesen Themenbereichen abgesetzt.

5.

Sachversicherungsrecht

Sachversicherungsrechtliche Themen waren Gegenstand der nachstehend besprochenen Entscheidungen.

¹⁴ a.a.O. juris, Rn. 4.

¹⁵ Beschluss vom 29. März 2023 – [IV ZR 408/22](#) – juris, Rn. 2; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

a)

Mit der Regelung eine **Betriebsschließungsversicherung**, wonach meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger sind, befasst sich ein Urteil vom 18. Januar 2023.¹⁶ Die Parteien stritten darüber, ob der Klägerin gegen die beklagte Versicherung **Ansprüche** wegen der teilweisen Einstellung des Hotelbetriebs der Klägerin **im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie** zustehen.¹⁷

Dem Versicherungsvertrag lagen unter anderem „Bedingungen für die Betriebsschließungs-Pauschalversicherung Gewerbe (BBSG 19)“ zugrunde, nach deren Ziff. 8.1 der Versicherer im Falle einer bedingungsgemäßen Betriebsschließung den entgehenden Gewinn sowie die fortlaufenden Kosten bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit und bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung bis zu 30 Tagen ersetzt. Die BBSG 19 lauten auszugsweise:

„1 Gegenstand der Versicherung

Ist der versicherte Betrieb von behördlichen Anordnungen (siehe Ziffer 3) aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) betroffen, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Schaden.

...

¹⁶ – [IV ZR 465/21](#) – NJW 2023, 684 = VersR 2023, 380 = r+s 2023, 206; im Verfahren – [IV ZR 213/22](#) –; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt; wurde die Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 15. Februar 2023 unter Verweis auf dieses Urteil zurückgewiesen; die ebenfalls am 15. Februar 2023 in den Verfahren – [IV ZR 21/22](#) – und – [IV ZR 148/22](#) – erteilten Hinweise auf die beabsichtigte Zurückweisung der hier von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen führten jeweils zu deren Rücknahme.

¹⁷ Vgl. dazu auch die Grundsatzentscheidung vom 26. Januar 2022 – [IV ZR 144/21](#) – VersR 2022, 312 = Ziff. 5 a) unserer [Übersicht für das 1. Halbjahr 2022](#); an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Behördliche Anordnungen zu Schließung, Desinfektion und Tätigkeitsverboten

Der Versicherer leistet ... Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Ziffer 3.4)

3.1.1 den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen nach Ziffer 3.4 ganz oder teilweise schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebs oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebs-schließung gleichgestellt (Schließung); ein behördlich angeordnetes Verkaufsverbot von Speiseeis gilt für Eisdielen und Eiscafés auch als Betriebsschließung;

3.1.2 die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebs ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern nach Ziffer 3.4 be-haftet ist (Desinfektion);

3.1.3 in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre berufliche Tätigkeit

(1) wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krank-heitserregern,

(2) wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,

(3) wegen entsprechenden Ansteckungs- oder Krankheitsverdachts oder

(4) als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern untersagt (Tätigkeitsverbote).

...

3.4 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger, ausgenommen sind jedoch humane spongiforme Enzephalopathien nach § 6 (1) 1. d) IfSG.“

Das Hotel der Klägerin war während der Pandemie wiederholt von Beherrungsverboten zu touristischen Zwecken durch behördliche Verfügungen und die Corona-Verordnung des zuständigen Landes betroffen. Die Klägerin bot daraufhin in der Zeit vom 18. März bis 25. Mai 2020 und erneut ab dem 02. November 2020 keine Übernachtungen zu touristischen Zwecken an. Mit Ihrer Klage beehrte die Klägerin bezifferten Schadensersatz aus Anlass der ersten Schließung und die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, den ihr aus der Schließung ab November 2020 entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hatte der Zahlungsklage dem Grunde nach entsprochen und die beantragte Feststellung ausgesprochen. Auf die Berufung der Beklagten hatte das Oberlandesgericht die Zahlungsklage abgewiesen und

das weitergehende Rechtsmittel zurückgewiesen.¹⁸ Hiergegen legten beide Parteien Revision ein, die jeweils ohne Erfolg blieben.

Die Feststellungsklage war zulässig¹⁹ und begründet; zutreffend hatte das Berufungsgericht in der **Untersagung durch die Corona-Verordnung, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen, eine** nach Ziff. 3.1.1 BBSG 19 versicherte teilweise **behördliche Schließung des Betriebs** der Klägerin gesehen.²⁰ Entgegen einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung bedarf es insoweit keiner konkret-individuellen Maßnahme durch Verwaltungsakt; erfasst werden vielmehr – dies ergibt die Auslegung der Bedingungen aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen und um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers – auch auf der Grundlage des IfSG erlassene Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen.²¹ **Auf die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme kommt es insoweit nicht an.**²² Weder wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer erkennen können, ob eine behördliche Schließungsverfügung rechtmäßig ist noch kann ihm zugemutet werden, ein gegebenenfalls langwieriges verwaltungsgerichtliches Verfahren durchzuführen, um erst anschließend mit Erfolg Leistungen gegen den Versicherer geltend machen zu können. **Ebenso wenig setzt der Eintritt des Versicherungsfalls die Verwirklichung einer** aus dem Betrieb selbst erwachsenen, sogenannten **intrinsicchen, Infektionsgefahr voraus.**²³

Zu Recht hatte das Berufungsgericht ferner entschieden, dass in der **Bezugnahme** in Ziff. 3.4 BBSG 19 **auf die in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger** hier²⁴ **keine Beschränkung des Leistungsversprechens auf den Rechtszustand im Zeitpunkt des**

¹⁸ Das Berufungsurteil ist in r+s 2022, 15 veröffentlicht.

¹⁹ Urteil vom 18. Januar 2023 – [IV ZR 465/21](#) – juris, Rn. 11 bis 15.

²⁰ a.a.O., juris, Rn. 16.

²¹ a.a.O., juris, Rn. 18 ff.

²² a.a.O., juris, Rn. 22.

²³ a.a.O., juris, Rn. 23 bis 26.

²⁴ Vgl. aber nachfolgend Ziff. 6. b).

Vertragsschlusses zu sehen ist; dies ergibt sich aus der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB, wonach Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen.²⁵ Der Klausel lässt sich nach ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung ihres nach verständiger Würdigung zu ermittelnden Sinnes und Zwecks bereits mangels einer ausdrücklichen Beschränkung nicht eindeutig entnehmen, dass die Beklagte mit ihr zur Festlegung des Inhalts des Leistungsversprechens auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich benannten Krankheiten und Krankheitserreger verweist; vielmehr ist auch die vom Berufungsgericht erwogene Auslegung möglich, die Klausel erfasse mit ihrer Bezugnahme auf die §§ 6 und 7 IfSG die zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung namentlich aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger.²⁶ Die sich aus der mehrdeutigen Bezugnahme in der Klausel auf die §§ 6 und 7 IfSG ergebenden Zweifel lassen sich aus Sicht des um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers nicht überwinden, was gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders geht.

Eine Anpassung des Vertrages nach § 313 Abs. 1 BGB wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage hatte das Berufungsgericht zu Recht abgelehnt, weil die Verwirklichung des Risikos einer pandemiebedingten Betriebsschließung nicht zu einer Änderung der Geschäftsgrundlage des Vertrags geführt hat.²⁷ Dass es jedenfalls grundsätzlich auch zum Auftreten einer Pandemie und einer größeren Anzahl von Betriebsschließungen kommen könnte, kann der Beklagten bei Abfassung ihrer Bedingungen nicht verborgen geblieben sein. Hätte sie hierauf beruhende Betriebsschließungen vom Versicherungsschutz von vornherein ausnehmen wollen, hätte sie dies – wie zum Teil in anderen Versicherungsbedingungen geschehen – ausdrücklich in ihren Bedingungen regeln müssen.²⁸

²⁵ a.a.O., juris, Rn. 27.

²⁶ a.a.O., juris, Rn. 32 m.w.N.

²⁷ a.a.O., juris, Rn. 33 bis 36.

²⁸ a.a.O., juris, Rn. 36.

Die erste Betriebsschließung begründete demgegenüber keine Leistungsansprüche der Klägerin, weil COVID-19 als Krankheit und SARS-CoV beziehungsweise SARS-CoV-2 als Krankheitserreger erst nach der entsprechenden Allgemeinverfügung mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) am 23. Mai 2020 in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 t) und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG namentlich genannt wurden.²⁹ **Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird angesichts des eindeutigen Wortlauts der Bedingungen und ihrer Bezugnahme auf ganz konkrete gesetzliche Bestimmungen und die dort „namentlich“ genannten Krankheiten und Krankheitserreger nicht annehmen, dass bereits die Erweiterung der Meldepflicht für in diesen Regelungen nicht namentlich genannte Krankheiten und Krankheitserreger durch eine auf der Grundlage von § 15 IfSG erlassene Rechtsverordnung zur Erlangung von Versicherungsschutz auf der Grundlage von Ziff. 3.1 BBSG 19 genügt.**³⁰ Darauf, dass es für den Versicherungsnehmer in der Sache keinen Unterschied macht, ob die auf einer Erweiterung der meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger beruhende Schließung seines Betriebs ihre Grundlage in einem formellen Gesetz oder in einer auf der Grundlage von § 15 IfSG erlassenen Rechtsverordnung hat, kommt es nicht an; denn es bleibt die eigenverantwortliche Entscheidung des Versicherers im Rahmen seines Leistungsangebots, ob auch solche Erweiterungen des Kreises der meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger durch eine Rechtsverordnung vom Versicherungsschutz umfasst sein sollen.³¹

Darin liegt auch kein Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB; denn der durchschnittliche Versicherungsnehmer entnimmt – wie dargestellt – dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Bedingun-

²⁹ a.a.O., juris, Rn. 38.

³⁰ a.a.O., juris, Leitsatz 2 und Rn. 39.

³¹ a.a.O., juris, Rn. 41.

gen, dass in Ziff. 3.4 BBSG 19 die meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der hier vereinbarten Bedingungen in der Weise abschließend definiert werden, als sie in den §§ 6 und 7 IfSG unter Nennung ihres Namens aufgeführt sein müssen.³² Ihm wird durch die Bedingungen auch nicht der Eindruck vermittelt, dass jede Betriebsschließung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom Versicherungsschutz erfasst wird.³³

b)

Anders hat der Versicherungssenat die Rechtslage allerdings am selben Tag in einem weiteren Betriebsschließungs-Fall beurteilt.³⁴ Das dortige Berufungsgericht hatte die in den AVB enthaltene Auflistung von Krankheiten und Krankheitserregern zwar als abschließend ausgelegt, die entsprechende Klausel in dieser Auslegung jedoch wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB für unwirksam erachtet.³⁵

Dem ist der BGH nur insoweit gefolgt, als auch er hier nicht von einer dynamischen Verweisung auf das IfSG ausgegangen ist, sondern in der Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger in § 1 Nr. 2 AVB einen abschließenden Katalog gesehen hat, der weder die Krankheit COVID-19 noch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 aufführt.³⁶

³² a.a.O., juris, Rn. 43 bis 45.

³³ a.a.O., juris, Rn. 46.

³⁴ Urteil vom 18. Januar 2023 – [IV ZR 359/21](#) – NJW-RR 2023, 393;

³⁵ a.a.O., juris, Rn. 8.

³⁶ a.a.O., juris, Rn. 10; in diesem Sinne auch Hinweisbeschluss vom 18. Januar 2023 – [IV ZR 369/21](#) – juris, Rn. 9 ff. (führte zur Revisionsrücknahme) und die Beschlüsse vom 24. Januar 2023 und 22. März 2023 – [IV ZR 18/22](#) – ersterer NJW-RR 2023, 739 = VersR 2023, 719; vgl. bereits Grundsatz-Urteil vom 26. Januar 2022 – [IV ZR 144/21](#) – VersR 2022, 312 = Ziff. 5 a) unserer [Übersicht für das 1. Halbjahr 2022](#); an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Die Transparenzbedenken des Berufungsgerichts hat der BGH dagegen nicht geteilt. Zwar sei die Klausel einer Inhaltskontrolle nicht entzogen,³⁷ halte dieser aber stand. Denn für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer sei hinreichend erkennbar, dass die Bedingungen die meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger abschließend definieren und nicht sämtliche nach dem IfSG meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger erfassen, so dass diesem nicht der Eindruck vermittelt wird, dass jede Betriebsschließung auf der Grundlage des IfSG vom Versicherungsschutz erfasst wäre.³⁸

c)

In einer **Kasko-Sache** führte die Nichtzulassungsbeschwerde des Versicherers zur Aufhebung eines Beschlusses nach § 522 Abs. 2 ZPO und Zurückverweisung zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht gemäß § 544 Abs. 9 ZPO.³⁹ In dem Fall ging es um die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes für einen offensichtlich aufwändig getunten Mercedes-Benz CLK 320, der während einer Urlaubsreise des Versicherungsnehmers im Jahr 2018 vollständig ausgebrannt und zerstört an einer Landstraße aufgefunden worden war. Der Versicherungsnehmer hatte im Jahr vor diesem Vorfall ein Wertgutachten über das Fahrzeug erstellen lassen, das unter Berücksichtigung der zahlreichen Veränderungen zu einem Wiederherstellungswert von 27.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer gelangte. Das Gutachten war Grundlage für folgenden Nachtrag zum Versicherungsschein:

„Höchstentschädigungsgrenzen (A.2.1.2 - AKB)

Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für

...

- PKW 100.000,- EUR

³⁷ a.a.O., juris, Rn. 11.

³⁸ a.a.O., juris, Rn. 13 f.

³⁹ Beschluss vom 08. Februar 2023 – [IV ZR 9/22](#) – r+s 2023, 303 = DAR 2023, 260; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

...

Als max. Entschädigung gilt der Wert laut Gutachten vom 10.07.17 in Höhe von 27000,- Euro, falls kein geringerer Wert festgestellt wird.“

Gegenüber seinem auf Entschädigung in Höhe von 26.438,20 € gerichteten Begehren hatte die Beklagte eine Eigenbrandstiftung eingewandt und behauptet, der Kläger versuche über den Fahrzeugwert zu täuschen. Das Fahrzeug habe sich in einem desolaten und nicht ordnungsgemäß nutzbaren Zustand befunden, wobei die gesamte Baureihe mit erheblichen Mängeln behaftet sei und entsprechende Fahrzeuge nur zu Dumping-Preisen angeboten würden. Das klägerische Fahrzeug habe zudem beim vorherigen Halter einen Unfallschaden mit einem Schadenumfang von etwa 3.500,00 € erlitten.

Das Landgericht hatte der auf Zahlung der Entschädigung gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen. Die Entschädigungshöhe bestimme sich nach der Bestimmung im Nachtrag zum Versicherungsschein grundsätzlich anhand des im Gutachten ermittelten Wiederherstellungswertes von 27.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer, wobei der Beklagten allerdings der Nachweis eines geringeren Wertes offenstehe. Soweit die Beklagte hierfür Sachverständigenbeweis angeboten habe, sei dem Beweisantritt allerdings nicht nachzugehen, weil der diesbezügliche Vortrag der Beklagten unzureichend substantiiert sei.

Darin hat der BGH eine Gehörsverletzung gesehen, weil das Berufungsgericht an den Beklagtenvortrag zu den wertbildenden Umständen überhöhte Anforderungen gestellt hatte.⁴⁰ Gemäß § 138 Abs. 2 ZPO hat sich eine Partei über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Der Umfang der erforderlichen Substantiierung richtet sich dabei nach dem Vortrag der

⁴⁰ a.a.O., juris, Rn. 11.

darlegungsbelasteten Partei; je detaillierter dieser ist, desto höher ist die Erklärungslast des Gegners gemäß § 138 Abs. 2 ZPO.⁴¹ Gemessen daran hat der BGH das Vorbringen der Beklagten zum Zustand des Fahrzeugs als ausreichend angesehen, weshalb das Berufungsgericht nicht vom Gegenteil hätte ausgehen dürfen. Der Bezugnahme auf das Gutachten im Nachtrag zum Versicherungsschein war kein Wille der Beklagten zu entnehmen, den dort ermittelten Wiederherstellungswert grundsätzlich zur Grundlage der Regulierung zu machen.⁴² Schon nach dem Wortlaut des Nachtrags wird der für die Auslegung maßgebliche durchschnittliche Versicherungsnehmer annehmen, dass durch die Bezugnahme auf den Wert laut Gutachten als „max. Entschädigung“ nicht ein konkreter Entschädigungsbetrag, sondern nur eine Höchstentschädigung hatte vereinbart werden sollen.⁴³ Die Bezugnahme im Nachtrag zum Versicherungsschein auf den im Gutachten ermittelten Wert wird er, auch mit Blick auf die vorangestellte Wiedergabe der bedingungsgemäßen Höchstentschädigungsgrenzen, als Vereinbarung einer an die Stelle von A.2.1.2 AKB tretenden Höchstentschädigung ansehen.

Dass die Vorinstanzen auf der Grundlage des Nachtrags zum Versicherungsschein die Beklagte für einen zu ihren Gunsten von den Feststellungen des Gutachtens aus Juli 2017 abweichenden Wiederbeschaffungswert darlegungs- und beweispflichtig erachtet haben, hat der BGH für richtig erachtet.⁴⁴ Das erlaubte dem Berufungsgericht aber keine Schätzung des Fahrzeugwertes aufgrund der Zustandsbeschreibung im Gutachten; denn **der Tatrichter darf im Rahmen des § 287 Abs. 2 ZPO von der Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Zweck des Gegenbeweises nur absehen, wenn die der Schätzung zugrunde zu legenden Anknüpfungstatsachen nicht qualifiziert angegriffen sind.** Das war hier jedoch – wie dargelegt – der Fall.⁴⁵

41 a.a.O., juris, Rn. 12.

42 a.a.O., juris, Rn. 16

43 a.a.O., juris, Rn. 17.

44 a.a.O., juris, Rn. 20

45 a.a.O., juris, Rn. 21.

d)

Die Parteien einer **Wohngebäudeversicherung** stritten um die Eintrittspflicht des Versicherers für die durch einen Dachstuhlbrand in der zum versicherten Objekt gehörenden Scheune entstandenen Schäden.⁴⁶ In Streit stand u.a., ob der Betrieb eines Räucherofens im Dachstuhl des versicherten Objektes zu einer anzeigepflichtigen Gefahrerhöhung geführt hatte. Schriftsätzlich hatte der Kläger vorgetragen, dass er vor Errichtung des Ofens im Obergeschoss der Scheune für mindestens 15 Jahre einen vergleichbaren Räucherofen im Erdkeller des Grundstücks betrieben habe, was die Beklagte bestritten hatte. Bei seiner Anhörung vor dem Berufungsgericht hatte der Kläger demgegenüber erklärt, dass sich der frühere Ofen an derselben Stelle befunden habe wie der bei dem Brand zerstörte Ofen. Das Berufungsgericht hatte dieser Aussage den Vorzug vor der schriftätzlichen Einlassung des Klägers gegeben, zumal die Beklagte dieses nicht bestritten habe. Das Bestreiten der Schadenshöhe durch die Beklagte sei unbeachtlich, weil der Kläger auf der Grundlage der Schätzung der von der Beklagten beauftragten Sachverständige abgerechnet habe; angesichts dessen habe die Beklagte im Einzelnen vortragen müssen, weshalb diese Schadensermittlung unzutreffend sei.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung durch Beschluss nach § 544 Abs. 9 ZPO. Soweit das Berufungsgericht eine Gefahrerhöhung verneint hatte, handelte es sich um einer **unzulässige Überraschungsentscheidung**, weil die Beklagte keine ausreichende Gelegenheit hatte, sich zu den Angaben des Klägers in seiner Anhörung durch das Berufungsgericht zu äußern. Nach dem vorherigen Verfahrensverlauf hatte die Beklagte nicht davon ausgehen müssen, dass die von ihr eingewandte Gefahrerhöhung ausscheiden könnte, weil der Kläger bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages einen Räucherofen im Obergeschoss der Scheune betrieben hätte.⁴⁷ Nachdem die Beklagte

⁴⁶ Beschluss vom 19. April 2023 – [IV ZR 204/22](#) – r+s 2023, 446 = zfs 2023, 452.

⁴⁷ a.a.O., juris, Rn. 12.

erstinstanzlich das Vorhandensein eines früheren Ofens im Erdkeller des Grundstücks bestritten hatte, hatte sie sich mit dem neuen Vorbringen des Klägers ohne entsprechende Hinweise nach § 139 ZPO, deren Erteilung nicht protokolliert war, nicht inhaltlich auseinandersetzen müssen. **Ein Gericht darf nicht ohne vorherigen Hinweis davon ausgehen, dass eine Partei neuem Vortrag des Gegners im Berufungsverfahren nicht entgegenzutreten möchte, wenn sich der Partei – wie hier – die Notwendigkeit weiteren Vortrags aufgrund des bisherigen Verfahrensgangs nicht hat aufdrängen müssen.**⁴⁸

Die Beklagte hatte auch nicht im Einzelnen dazu vortragen müssen, weshalb die dem klägerischen Vortrag zugrundeliegenden Angaben der von ihr beauftragten Sachverständigen unzutreffend sein sollen, weil deren Schätzung der voraussichtlichen Schadenshöhe ihrerseits über den angegebenen Schadensbetrag hinaus keine Ausführungen dazu enthielt, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen dieser Betrag ermittelt worden ist. Beschränkt sich danach der Kläger auf die pauschale Behauptung eines Schadensbetrags, genügt das einfache Bestreiten der Beklagten den Anforderungen des § 138 Abs. 2 ZPO.⁴⁹

6. Recht der privaten Personenversicherung

In der Personenversicherung hat sich der BGH im Berichtszeitraum – wie bereits im Berichtsjahr 2022⁵⁰ – in zahlreichen Entscheidungen mit der Wirksamkeit von Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung und den Rechtsfolgen unwirksamer Anpassungen befasst.

⁴⁸ a.a.O., juris, RN. 14.

⁴⁹ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁵⁰ Vgl. dazu Ziff. 6. a) bis c), f), g) und i) unserer [Übersicht für das 1. Halbjahr 2022](#) und Ziff. 6. b) unserer [Übersicht für das 2. Halbjahr 2022](#).

a)

Mit der Wirksamkeit der Erhebung von so genannten **Sanierungsgeldern** durch die im Kapitaldeckungsverfahren finanzierte **Evangelische Zusatzversorgungskasse** (EZVKS) befasst sich eine Entscheidung vom 11. Januar 2023.⁵¹ Der BGH hat die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des von ihm für das Jahr 2012 geleisteten Sanierungsgeldes aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verneint hatte, im Ergebnis als nicht tragfähig angesehen und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung ist ausgesprochen umfangreich begründet, dürfte aus unserer Sicht aber kaum ausreichend Praxisrelevanz besitzen, um eine Besprechung an dieser Stelle zu rechtfertigen, weshalb auf eine ausführliche Darstellung ausnahmsweise verzichtet wird.

b)

Wie bereits einleitend angemerkt, hat der BGH zur **Krankenversicherung** im Berichtszeitraum ein Bündel von insgesamt sieben Entscheidungen abgesetzt, deren Inhalte sich teilweise überschneiden. Inhaltlich Neues gegenüber den bereits in unseren früheren Übersichten⁵² besprochenen Entscheidungen ergibt sich aus diesen Urteilen nicht. Nur Stichpunktartig fassen wir daher zusammen:

- Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG erfordert die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat; dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat.⁵³

⁵¹ Urteil vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 85/20](#) – VersR 2023, 545 = MDR 2023, 498.

⁵² Vgl. jeweils Ziff. 6. Unserer Übersichten für das [1. Halbjahr 2021](#), das [1. Halbjahr 2022](#) und das [2. Halbjahr 2022](#).

⁵³ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 13 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 19.

- Ob die Mitteilung einer Prämienanpassung den gesetzlichen Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.⁵⁴
- Nach § 203 Abs. 5 VVG müssen nicht alle Gründe der Beitragserhöhung genannt werden, sondern nur die für die Prämienanpassung entscheidenden Umstände.⁵⁵
- Soweit die Prämien erhöhungen des Versicherers unwirksam sind, können die in der Klageerwiderung (oder einem anderen Schriftsatz) enthaltenen Angaben zu den Gründen der Prämienanpassung zu einer Heilung ex nunc führen.⁵⁶
- Die in § 203 Abs. 2 VVG i.V.m. § 155 Abs. 3 Satz 2 VAG bestimmten Schwellenwerte für eine Prämienanpassung stehen der Wirksamkeit von Regelungen einer Prämienanpassung unter Anwendung eines niedrigeren Schwellenwertes nicht entgegen.⁵⁷
- Eine spätere wirksame Prämienanpassung bildet fortan die Rechtsgrundlage für den Prämienanspruch in seiner Gesamthöhe.⁵⁸
- Im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung kommt eine Anrechnung des genossenen Versicherungsschutzes nicht in Betracht, wenn sich bei einem wirksamen Versicherungsvertrag als Rechtsgrund der erbrachten Leistungen nur eine Prämienhöhung als unwirksam erweist.⁵⁹
- Der Versicherer kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, soweit die gezahlten Erhöhungsbeträge der Höhe nach den

⁵⁴ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 14 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn.20; Urteil vom 15. März 2023 – [IV ZR 322/20](#) – juris, Rn. 16; vom 15. März 2023 – [IV ZR 318/21](#) – juris, Rn. 15 sowie vom 26. April 2023 – [IV ZR 17/22](#) – juris, Rn. 20 und – [IV ZR 248/21](#) – juris, Rn. 22.

⁵⁵ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 17 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 25.

⁵⁶ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 20 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 28; vom 15. März 2023 – [IV ZR 322/20](#) – juris, Rn. 20 und 15. März 2023 – [IV ZR 318/21](#) – juris, Rn.18 sowie vom 26. April 2023 – [IV ZR 17/22](#) –juris, Rn. 22 und – [IV ZR 248/21](#) – juris, Rn. 24.

⁵⁷ Urteile vom 15. März 2023 – [IV ZR 322/20](#) – juris, Rn. 26 und – [IV ZR 318/21](#) – juris, Rn. 24 sowie vom 26. April 2023 – [IV ZR 17/22](#) – juris, Rn. 25 und – [IV ZR 248/21](#) – juris, Rn.27.

⁵⁸ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 22; – [IV ZR 306/20](#) – juris, Rn. 11 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn.28 sowie vom 26. April 2023 – [IV ZR 248/21](#) – juris, Rn.28.

⁵⁹ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 25; – [IV ZR 306/20](#) – juris, Rn.13 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 32.

kalkulierten Beträgen für die Bildung der tariflichen Alterungsrückstellung, für den Beitragszuschlag nach § 149 Abs. 1 VAG und für die Zuschläge nach §§ 7, 8 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) entsprechen, weil die entsprechenden Vermögensnachteile des Versicherers nicht adäquat-kausal auf der Bereicherung beruhen.⁶⁰

- Soweit der Versicherer aus den rechtsgrundlosen Beitragszahlungen Beträge der Alterungsrückstellung zugeführt haben sollte, kommt es für die Entreicherung auf die Möglichkeiten einer Rückbuchung oder späteren Verrechnung gegenüber dem Versicherungsnehmer an; eine Bereicherung ist nicht weggefallen, soweit der Bereicherte seine eigene Verfügung über den empfangenen Vermögensvorteil wieder rückgängig machen kann.⁶¹
- § 291 BGB als Anspruchsgrundlage für Prozesszinsen greift bei einer Klage, die auf die Feststellung einer Verbindlichkeit gerichtet ist, nicht ein.⁶²
- In der unberechtigten Geltendmachung nicht geschuldeter Erhöhungsbeträge aus unwirksamen Prämienanpassungen liegt eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung, infolge derer der Versicherer außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen bzw. den Versicherungsnehmer von diesen freizustellen hat; von dem Vorwurf des nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermuteten Verschuldens kann sich der Versicherer nicht durch einen Verweis auf den bloßen Rechtsirrtum entlasten, er habe seinen Rechtsstandpunkt bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Begründungsanforderungen aus § 203 Abs. 5 VVG für plausibel halten dürfen.⁶³

c)

⁶⁰ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 26 ff.; – [IV ZR 306/20](#) – juris, Rn. 14 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 33.

⁶¹ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 29; – [IV ZR 306/20](#) – juris, Rn. 17 und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 36.

⁶² Urteil vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 34.

⁶³ Urteile vom 11. Januar 2023 – [IV ZR 293/20](#) – juris, Rn. 35 ff.; – [IV ZR 306/20](#) – juris, Rn. 21 f. und – [IV ZR 3/21](#) – juris, Rn. 43 f. sowie vom 15. März 2023 – [IV ZR 322/20](#) – juris, Rn. 34 f.

Im Gegensatz insbesondere zu den Berichtsjahren 2020 und 2021 muss sich der BGH nur noch vereinzelt mit der Rückabwicklung nach dem **Policenmodell** des § 5a VVG a.F. geschlossener **Lebens- bzw. Rentenversicherungen** nach Widerspruch gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. beschäftigen. Im Berichtszeitraum sind hierzu gleichwohl immerhin noch drei Entscheidungen ergangen.

aa)

Ein Urteil vom 15. Februar 2023 beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Ausübung des Widerspruchsrechts auch dann zulässig ist, wenn nur ein **geringfügiger Belehrungsfehler** vorliegt.⁶⁴ Insgesamt ging es in dem Fall um die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von drei Lebens- bzw. Rentenversicherungsverträgen mit Versicherungsbeginn 01. November bzw. 01. Dezember 2002. Die von dem Versicherer verwendeten Belehrungen lauteten:

„Der Vertrag gilt ... als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der genannten Unterlagen **schriftlich** widersprechen.

... Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an uns.“

Tatsächlich war bereits seit dem 01. August 2001 die **Einhaltung der Textform** für die Widerspruchserklärung **ausreichend**. Das Berufungsgericht war angesichts der Geringfügigkeit des Belehrungsmangels davon ausgegangen, dass die Ausübung des Widerspruchsrechts im Jahr 2018 gegen Treu und Glauben verstoße und hatte die Berufung der Klägerin durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.

⁶⁴ – [IV ZR 353/21](#) – NJW 2023, 1659 = VersR 2023, 501 = r+s 2023, 289.

Der BGH hat zwar die Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zugelassen, die Berufungsentscheidung jedoch gleichwohl im Ergebnis bestätigt.⁶⁵ **Die Ausübung des Widerspruchsrechts verstößt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn ein geringfügiger Belehrungsfehler vorliegt, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.**⁶⁶ Das hatte das Berufungsgericht für den entschiedenen Fall frei von revisiblen Rechtsfehlern tatrichterlich festgestellt.⁶⁷

Die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats zum Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen,⁶⁸ wonach es nicht darauf ankommt, wie gewichtig der Fehler ist, der zur Wirkungslosigkeit der Widerrufsbelehrung führt, lässt sich nicht auf das Widerspruchsrecht nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. übertragen⁶⁹ und auch die Rechtsprechung des EuGH steht im Einklang mit der Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Widerspruchs in einem Fall wie diesem.⁷⁰

Die Frage, ob das Policenmodell mit den Lebensversicherungsrichtlinien der Europäischen Union unvereinbar ist, hat der BGH für nicht entscheidungserheblich erachtet⁷¹ und keine Veranlassung zur Vorlage an den EuGH gesehen.⁷² Ein Rückgriff auf den nationalen Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB im Bereich der Lebensversicherungsrichtlinien ist zulässig, soweit die praktische Wirksamkeit der Richtlinien nicht beeinträchtigt wird,⁷³ was der BGH geprüft und mit eingehender Begründung bejaht hat.⁷⁴

⁶⁵ a.a.O., juris, Rn. 10 ff.

⁶⁶ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁶⁷ a.a.O., juris, Rn. 20 ff.

⁶⁸ Urteil vom 12. Juli 2016 – [XI ZR 564/15](#) – BGHZ 211,123.

⁶⁹ a.a.O., juris, RN. 17 f.

⁷⁰ a.a.O., juris, Rn. 23 ff.

⁷¹ a.a.O., juris, Rn. 27.

⁷² a.a.O., juris, Rn. 28 ff.

⁷³ a.a.O., juris, Rn. 33

⁷⁴ a.a.O., juris, Rn. 36 ff.

bb)

In Abgrenzung zu dieser Entscheidung hat der Versicherungssenat entschieden, dass **kein geringfügiger Belehrungsfehler** vorliegt, **wenn die Widerspruchsbelehrung überhaupt keinen Hinweis auf die erforderliche Form des Widerspruchs enthält**.⁷⁵ Hier lautete die Widerspruchsbelehrung wie folgt:

„Dem Abschluß dieses Vertrags können Sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Unterlagen widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.“

Enthält die Widerspruchsbelehrung – wie hier – keinen Hinweis auf die nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG in der ab 01. August 2001 gültigen Fassung erforderliche, aber auch ausreichende Textform des Widerspruchs, bleibt der Versicherungsnehmer im Unklaren darüber, in welcher Form er die Widerspruchserklärung abzugeben hat.⁷⁶ Dies stellt eine nicht unerhebliche Erschwernis der Ausübung des Widerspruchsrechts gegenüber einem ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer dar, der insbesondere auch über die zur Wirksamkeit des Widerspruchs erforderliche Form zu belehren ist. Bleibt es – wie hier – dem Versicherungsnehmer überlassen, die für einen wirksamen Widerspruch erforderliche Form zutreffend zu bestimmen, besteht die Gefahr, dass der Widerspruch nicht in der nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG in der ab 01. August 2001 gültigen Fassung erforderlichen, aber auch ausreichenden Textform abgegeben wird, mit der Folge, dass der Widerspruch unwirksam ist.⁷⁷

⁷⁵ Urteil vom 15. März 2023 – [IV ZR 40/21](#) – NJW 2023, 1664 = VersR 2023, 631.

⁷⁶ a.a.O., juris, Rn. 14.

⁷⁷ a.a.O., juris, Rn. 15; insofern unterschied sich der Fall von der dem Urteil vom 15. Februar 2023 zugrunde liegenden Konstellation, in dem die Einhaltung der in der Belehrung (unzutreffend) geforderten Schriftform die Wirksamkeit des Widerrufs nicht berührt hätte.

Eine Einschränkung dahin, dass der Widerspruch jedenfalls der Textform bedarf, lässt sich der Belehrung nicht entnehmen und muss der Versicherungsnehmer auch nicht aus Satz 2 der Widerspruchsbelehrung schließen; denn diese Regelung betrifft lediglich die Rechtzeitigkeit der Erklärung, nicht aber deren Form.⁷⁸ **Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann dem bloßen Hinweis der Belehrung auf die „rechtzeitige Absendung“ nicht hinreichend deutlich entnehmen, dass der Widerspruch jedenfalls in Text- oder Schriftform zu erklären sei**, weil nach seinem Verständnis nicht nur in Text oder Schriftform verkörperte Widerspruchserklärungen der Absendung zugänglich sind, sondern etwa auch – die Form nicht wahrende – Ton- oder Videoaufnahmen eines mündlich erklärten Widerspruchs, die als Datei per E-Mail oder auf einem körperlichen Datenträger wie einer CD-ROM oder einem USB-Stick mit der Post verschickt, mit hin abgesendet werden können.⁷⁹ Darauf, ob es sich insoweit um eine von Versicherungsnehmern regelmäßig gewählte Übermittlungsform handelt, kommt es für die Wirksamkeit der Belehrung nicht an.

Der einmalige Einsatz der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Sicherung der Rechte eines Dritten aus einem Darlehensvertrag lässt keinen zwingenden Schluss darauf zu, dass der Versicherungsnehmer in Kenntnis seines Lösungsrechtes vom Vertrag an diesem festgehalten und von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht hätte. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Versicherungsvertrages kann zwar etwa bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Einsatz zur Kreditsicherung oder einer mehrfachen Abtretung angenommen werden; derartige Umstände waren im entschiedenen Fall nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedoch nicht gegeben.⁸⁰

⁷⁸ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁷⁹ a.a.O., juris, Rn. 18

⁸⁰ a.a.O., juris, Rn. 22.

cc)

Die dritte und letzte Entscheidung hält schließlich fest, dass **ein Lebensversicherer mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Verbraucherinformation** gemäß Abschnitt I Nr. 1 i) der Anlage Teil D zum VAG a.F. **nicht angeben musste, dass er dem deutschen Sicherungsfonds** für die Lebensversicherung im Sinne von § 124 VAG a.F. **nicht angehörte**.⁸¹ Lebensversicherer, die aufgrund einer im EU-/EWR-Ausland erteilten Zulassung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der BRD tätig sind, konnten weder Pflichtmitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherung nach § 124 Abs. 1 VAG a.F. sein noch dem Sicherungsfonds entsprechend § 124 Abs. 2 VAG a.F. freiwillig beitreten⁸² und brauchten dementsprechend in der Verbraucherinformation auch nicht anzugeben, dass sie dem Sicherungsfonds nicht angehörten. Eine derartige „negative“ Informationspflicht lässt sich nicht aus Abschnitt I Nr. 1 i) der Anlage Teil D zum VAG a.F. entnehmen, die nur Angaben über „die Zugehörigkeit“ des Versicherers zu einem Sicherungsfonds forderte.⁸³ Entsprechendes folgt auch aus der Entstehungsgeschichte und dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift; der Zweck der die §§ 124 ff. VAG flankierenden Informationspflicht sollte darin bestehen, eine „Information der Versicherten über die ihnen zustehenden Rechte“ zu gewährleisten.⁸⁴ eine Information über die den Versicherten und den übrigen durch den neu geschaffenen Sicherungsfonds geschützten Personen zustehenden Rechte – durch Weiterführung der Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens (vgl. §§ 125, 126 Abs. 2 VAG a.F.) – ergab nur dann Sinn, wenn der Versicherer dem Sicherungsfonds überhaupt angehören konnte. Da den Versicherungsnehmern gegenüber sogenannten EU-/EWR-Versicherungsunternehmen keine Rechte aus dem Sicherungsfonds im Sinne

⁸¹ Urteil vom 26. April 2023 – [IV ZR 300/22](#) – NJW 2023, 2274 = VersR 2023, 830 = r+s 2023, 557 = juris, Rn. 17 ff; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁸² a.a.O., juris, Rn. 19.

⁸³ a.a.O., juris, Rn. 20 f.

⁸⁴ a.a.O., juris, Rn. 22 unter Hinweis auf BT-Drucks. 15/3418 S. 28 re. Sp.

der §§ 124 ff. VAG a.F. zustehen konnten, war eine darauf bezogene Verbraucherinformation schon deshalb entbehrlich.⁸⁵

d)

Um Ansprüche aus einer **Reiserücktrittskostenversicherung** ging es in einer weiteren Entscheidung des Versicherungssenats.⁸⁶ Im August 2019 buchte der Kläger bei einer Fluggesellschaft Hin- und Rückflüge von Deutschland in die USA, die er mit Bonusmeilen aus einem von der Fluggesellschaft angebotenen Bonusprogramm bezahlte. **Aufgrund einer Erkrankung stornierte der Kläger die Flugreise.** In Übereinstimmung mit den Bedingungen der Fluggesellschaft wurden ihm die eingesetzten Bonusmeilen infolge des Nichtantritts der Flugreise nicht erstattet. Der Kläger **verlangte** von der beklagten Reiserücktrittskostenversicherung **Entschädigung für die eingesetzten Bonusmeilen** bis zur versicherungsvertraglich vereinbarten Haftungshöchstsumme. In beiden Vorinstanzen war die Klage ohne Erfolg geblieben.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.⁸⁷ Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ist § 1 Nr. 1 a) ABRV dahingehend auszulegen, dass zu den im Versicherungsfall vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten, für die die Beklagte Entschädigung verspricht, auch nicht erstattete Bonusmeilen gehören. Die Klausel lautet:

„§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

...“

⁸⁵ a.a.O., juris, Rn. 22.

⁸⁶ Urteil vom 01. März 2023 – [IV ZR 112/22](#) – VersR 2023, 585 = r+s 2023, 448.

⁸⁷ a.a.O., juris, Rn. 8 ff.

Als zu entschädigende Rücktrittskosten wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer danach die von ihm vertraglich geschuldete Gegenleistung ansehen, soweit sie ihm infolge des Nichtantritts der Reise nicht erstattet wird. Eine Beschränkung auf Geldzahlungen oder handelbare Leistungen wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer dagegen nicht annehmen; dem Bedingungswortlaut wird er eine Beschränkung des Leistungsversprechens nur dahingehend entnehmen, dass es sich um solche Kosten handeln muss, die die versicherte Person dem Reiseunternehmen oder einem anderen vertraglich schuldet.⁸⁸

In diesem Verständnis bestärkt wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer durch den erkennbaren **Sinnzusammenhang** der Bedingungen **und den Zweck** der Versicherung, **ihn gegen einen Schaden in Gestalt nutzloser Aufwendungen für die ausgefallene Reise abzusichern**.⁸⁹ Als Vermögenseinbuße wird er dabei nicht nur Geldzahlungen, sondern auch sonstige Vermögensnachteile aufgrund eines versicherten Ereignisses ansehen und darunter auch nutzlose Aufwendungen fassen, für die es keinen Markt gibt, an dem sie gekauft oder verkauft werden können, solange die aufgewandten Vermögensbestandteile für die versicherte Person werthaltig sind.⁹⁰ Werden solche Aufwendungen – wie hier die von dem Kläger für die Flugreise aufgewandten Bonusmeilen – infolge des Nichtantritts der Reise nicht erstattet, verwirklicht sich auch darin ein mit der Buchung einer Reiseleistung verbundenes finanzielles Risiko.

Schließlich wird ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer unter „**vertraglich geschuldeten**“ **Rücktrittskosten** nicht nur solche Kosten verstehen, die nach dem Vertrag mit dem Reiseanbieter erst infolge des Rücktritts entstehen, sondern dahingehend, dass vertraglich geschuldete Rücktrittskosten alle auf dem Vertrag mit dem Reiseunternehmer oder einem Dritten

⁸⁸ a.a.O., juris, Rn. 11.

⁸⁹ a.a.O., juris, Rn. 13.

⁹⁰ a.a.O., juris, Rn. 14.

beruhende Aufwendungen umfassen, die infolge des Nichtantritts der Reise wegen eines versicherten Ereignisses nutzlos geworden **sind**, also **auch solche Aufwendungen, die nach dem Vertrag mit dem Reiseanbieter bereits vor Nichtantritt der Reise erbracht und infolge des Nichtantritts nicht erstattet worden sind.**⁹¹

Das Berufungsgericht wird nunmehr im „zweiten Durchgang“ zu klären haben, welcher Wert den vom Kläger eingesetzten Bonusmeilen zukommt.

e)

Die Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers einer Lebensversicherung, die mit einem Auszahlungsbegehren an sich selbst verbunden ist, **enthält** entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts jedenfalls bei einem Bezugsrecht auf den Todesfall **ohne weitere Anhaltspunkte nicht stets zugleich konkludent auch den Widerruf des Bezugsrechts.**⁹² Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts, die einer in der Literatur verbreiteten Auffassung⁹³ und der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats entspricht, beruhte nach Auffassung des Versicherungssenats nicht auf der gebotenen Auslegung der konkreten Willenserklärung, sondern, wie das Berufungsgericht selbst eingeräumt hatte, auf der Annahme eines Erfahrungssatzes, den es in der von ihm angenommenen Allgemeinheit jedenfalls im Fall eines Bezugsrechts auf den Todesfall nicht gibt.⁹⁴ Vielmehr ist auch in einem solchen Fall die Frage, ob die Kündigung konkludent nach dem Willen des Versicherungsnehmers ebenfalls einen Widerruf der Bezugsberechtigung enthalten soll, durch Auslegung seiner Erklärung zu beantworten.⁹⁵ Diese Auslegung aus der maßgeblichen Sicht des Versicherers, für die weitgehend auf deren Wortlaut und darauf abzustellen ist, wie die Erklärung aus dessen Sicht zu verstehen ist, ergab im entschiedenen Fall keinen konkludenten Widerruf der Bezugsberechtigung. Es ergab sich

⁹¹ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁹² Urteil vom 22. März 2023 – [IV ZR 95/22](#) – VersR 2023, 703 = juris, Leitsatz und Rn. 13.

⁹³ Vgl. Nachweise a.a.O., juris, Rn. 18.

⁹⁴ a.a.O., juris, Rn. 15 und 20 ff.

⁹⁵ a.a.O., juris, Rn. 20.

für den Versicherer auch kein Hinweis, dass sich die wirtschaftlichen Motive der Versicherungsnehmerin, insbesondere ihren Lebensgefährten im Todesfall finanziell zu bedenken, insoweit geändert haben könnten.⁹⁶

7. Haftpflichtversicherungsrecht

Mit dem Recht der **Haftpflichtversicherung** befasst sich ein Urteil vom 25. Januar 2023.⁹⁷ Darin ging es im Zusammenhang mit möglichen Haftpflichtansprüchen einer Wohnungseigentümergeinschaft gegen eine Architektin, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet werden sollte, was jedoch mangels Masse abgelehnt worden war, um die in der Literatur **umstrittene Frage, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen eines Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG vorliegen müssen.**

Während nach der überwiegenden und auch vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG bei Klageerhebung vorliegen müssen, wird teilweise entsprechend allgemeiner prozessualer Grundsätze auch auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abgestellt. Nach einer weiteren Ansicht genügt es für einen Direktanspruch, dass die Voraussetzungen der Norm zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Schluss der mündlichen Verhandlung eintreten, auch wenn diese später wegfallen.⁹⁸

Der BGH hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen: **Die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG müssen nur bei Bestehen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs vorliegen und kön-**

⁹⁶ a.a.O., juris, Rn. 21.

⁹⁷ – [IV ZR 133/21](#) – NJW 2023, 1809 = r+s 2023, 213; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁹⁸ Vgl. Nachweise a.a.O., juris, Rn. 13 und 14.

nen zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Schluss der mündlichen Verhandlung eintreten.⁹⁹ Aus der Verwendung der Nebensatzkonjunktion „wenn“ jeweils zu Beginn der einzelnen Varianten des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG ergibt sich ebenfalls nicht das Erfordernis eines dauerhaften Vorliegens der Voraussetzungen des Schuldbeitritts bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, sonst hätte der Gesetzgeber die Nebensätze der Nr. 1 bis 3 jeweils mit einem „solange“ beginnen lassen müssen.¹⁰⁰ Aus der Entstehungsgeschichte des § 115 Abs. 1 VVG ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine auflösende Bedingung des Schuldbeitritts des Versicherers¹⁰¹ und auch nach dem Sinn und Zweck des Direktanspruchs müssen die Voraussetzungen des Schuldbeitritts des Versicherers nur bei Bestehen des Anspruchs des Dritten gegen den Versicherungsnehmer erfüllt sein.¹⁰² **Die Interessen des Versicherers sind hinreichend durch die Verjährungsmöglichkeit des Direktanspruchs (vgl. § 115 Abs. 2 VVG) geschützt.**¹⁰³ Auch eine teleologische Reduktion des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG kommt nicht in Betracht, weil Anhaltspunkte für eine verdeckte Regelungslücke fehlen.¹⁰⁴

8. Rechtsschutzversicherungsrecht

Zur **Rechtsschutzversicherung** ist im Berichtszeitraum nur eine inhaltlich begründete Entscheidung ergangen.¹⁰⁵ Der Kläger beehrte Rechtsschutz für die Geltendmachung eines Direktanspruchs nach § 115 VVG gegen den Berufshaftpflichtversicherer einer Rechtsanwaltsgesellschaft. Entgegen der

⁹⁹ a.a.O., juris, Leitsatz und Rn. 15.

¹⁰⁰ a.a.O., juris, Rn. 21.

¹⁰¹ a.a.O., juris Rn. 22.

¹⁰² a.a.O., juris, Rn. 23.

¹⁰³ a.a.O., juris, Rn. 26.

¹⁰⁴ a.a.O., juris, Rn. 27.

¹⁰⁵ Urteil vom 15. Februar 2023 – [IV ZR 312/21](#) – NJW 2023, 1510 = VersR 2023, 582 = r+s 2023, 351; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Auffassung der Vorinstanz handelt es sich bei der Geltendmachung des Direktanspruchs gegen den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer nicht um einen eigenständigen Rechtsschutzfall, sondern um die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs.¹⁰⁶

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird bei der Lektüre der ARB erkennen, dass die Geltendmachung des Direktanspruchs gegenüber der Berufshaftpflicht nur dann vom Versicherungsschutz umfasst ist, wenn sie unter eine der vereinbarten Leistungsarten nach § 2 ARB fällt. Da der Kläger einen Schaden geltend macht und Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d) ARB nur in Frage kommt, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart des § 2 a) ARB enthalten ist, wird er seine Aufmerksamkeit zunächst auf diese Klausel richten.¹⁰⁷ Die Inanspruchnahme des Versicherers wird er danach als „Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen“ verstehen. Denn entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts verweist der Ausdruck „Schadensersatzansprüche“ den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht auf den Bereich der Rechtsprache, weil es dort schon keinen in seinen Konturen eindeutig festgelegten Schadensersatzbegriff gibt; vielmehr gilt die umgangssprachliche Bedeutung, wonach der Ausdruck allgemein den Ausgleich eines erlittenen Nachteils umschreibt.¹⁰⁸ Dementsprechend wird der Versicherungsnehmer unabhängig davon, wie die einschlägige gesetzliche Haftpflichtbestimmung diese Rechtsfolge beschreibt, Versicherungsschutz jedenfalls dann erwarten, wenn der geltend gemachte Anspruch auf Ausgleich eines eingetretenen Schadens im Wege der Wiederherstellung des Zustands vor dem Schadenereignis gerichtet ist. Bei dem gegen den Haftpflichtversicherer geltend gemachten Ersatzanspruch ging es um den des Geschädigten gegen den Schädiger – hier auf Naturalrestitution gemäß § 249 BGB aus bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung –, für den der Versicherer im Rahmen

¹⁰⁶ a.a.O., juris, Rn. 10.

¹⁰⁷ a.a.O., juris, Rn. 12.

¹⁰⁸ a.a.O., juris, Rn. 15.

des § 115 Abs. 1 VVG nur im Wege eines **gesetzlichen Schuldbeitritts** haftet.¹⁰⁹

Auf die rechtliche Qualifikation des Anspruchs aus § 115 Abs. 1 VVG kommt es nach Auffassung des Versicherungssenats nicht an, insbesondere steht der Einordnung als Schadensersatzanspruch nicht entgegen, dass der Direktanspruch nur im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis besteht (§ 115 Abs. 1 Satz 2 VVG) und lediglich in Geld zu erfüllen ist (§ 115 Abs. 1 Satz 3 VVG).¹¹⁰ § 115 Abs. 1 Satz 2 VVG zeigt im Zusammenhang mit dem Schuldbeitritt des Versicherers nur die Grenzen auf, innerhalb derer der Geschädigte seinen Anspruch auch gegen den Versicherer geltend machen kann; an der Qualifikation dieses Anspruchs als Schadensersatzanspruch nach § 2 a) ARB aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ändert dies nichts. Entsprechendes gilt für § 115 Abs. 1 Satz 3 VVG, der lediglich dem Grundsatz der Schadenversicherung Rechnung trägt, dass ein Versicherer Ersatzleistungen nicht durch Naturalherstellung zu erbringen hat.¹¹¹

Auch unter zusätzlicher Berücksichtigung des mit dem Bedingungsmerk verfolgte **Zwecks und des Sinnzusammenhangs** ergab sich, dass die Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers auf der Grundlage von § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG für den Fall der Verfolgung eines Schadenersatzanspruchs, der nicht auf einer Vertragsverletzung beruht, dem Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) ARB zuzuordnen ist.

Eingetreten war der Rechtsschutzfall mit der Tötung eines nachteiligen Anlagegeschäfts des Klägers auf der Grundlage des Inhalts falscher Prospektunterlagen, für den nach der Behauptung des Klägers die Rechtsanwaltsgesellschaft als „Garantin und berufsmäßige Sachkennerin“ verantwortlich war.¹¹² Dieser Zeitpunkt fiel in den versicherten Zeitraum.

¹⁰⁹ a.a.O., juris, Rn. 17.

¹¹⁰ a.a.O., juris, Rn. 18.

¹¹¹ a.a.O., juris, Rn. 18.

¹¹² a.a.O., juris, Rn. 26.

**9.
Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditsicherungsrechts**

Zu diesem Rechtsgebiet sind – soweit ersichtlich – im Berichtszeitraum keine inhaltlich begründeten Entscheidungen ergangen.

Karlsruhe, 15. November 2023



Dr. Siegfried Mennemeyer
auch Fachanwalt für Medizinrecht



Dr. Christoph Hugemann, LL.M.
auch Fachanwalt für Versicherungsrecht